

Steueramt des Kantons Solothurn
Rechtsdienst

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 01
steueramt.so.ch

Anja Sägesser

Stv. Leiterin Rechtsdienst
Telefon 032 627 88 98
anja.saegesser@fd.so.ch

A-Post Plus

Moiren Stiftung
z.Hd. Frau Eva Merz
Saalhofstrasse 41
5015 Erlinsbach

Dossier: 2696 [PersID: 175-195-54]

02. Juni 2022

Verfügung

in Sachen

Moiren Stiftung

v.d. Eva Merz, Stifterin und Stiftungsratspräsidentin, Saalhofstrasse 41, 5015 Erlinsbach

betreffend

Steuerbefreiung

(Gesuch)

I. Sachverhalt

1. Unter dem Namen Moiren Stiftung besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Die Stiftung hat ihren Sitz in Erlinsbach (SO) und besteht seit Juni 2014. Sie ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO)
2. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 stellte die Moiren Stiftung ein Gesuch um Steuerbefreiung. Mit Verfügung vom 15. Februar 2019 wurde die Steuerbefreiung vorerst befristet bis am 31. Dezember 2021 gewährt.
3. Mit Schreiben vom 28. Januar 2022 reichte die Moiren Stiftung ein Folgegesuch um Steuerbefreiung beim Steueramt des Kantons Solothurn ein. Beantragt wurde die unbefristete Steuerbefreiung.

Gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde vom 19. März 2021 bezweckt die Stiftung die Unterstützung, Vermittlung, Aufnahme und Pflege von in Not geratener Tiere inkl. Huftiere, insbesondere Deutsche Doggen, durch die Finanzierung von Pflegestellen und/oder notwendiger medizinischer und/oder futtertechnischer Versorgung. Die Stiftung darf auch selber eine Pflegestelle betreiben oder sich an einer entsprechenden Einrichtung beteiligen. Die Stiftung konzentriert ihre Tätigkeit auf den Kanton Solothurn, kann jedoch auch in der ganzen Schweiz und international tätig sein. Die Stiftung kann Immobilien kaufen, halten, verwalten und veräussern. Zu diesem Zweck kann die Moiren Stiftung Darlehen aufnehmen.

II. Erwägungen

1. Die Moiren Stiftung (nachfolgend: Gesuchstellerin) ist eine juristische Person i.S.v. Art. 80 ff. ZGB (Zivilgesetzbuch; SR 210.0). Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist möglich für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig (vgl. die weitgehend gleichlautenden Bestimmungen von § 90 Abs. 1 lit. i StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11] und Art. 56 lit. g DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11]).

Die steuerbefreite Aktivität muss ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe oder das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder bzw. Gesellschafter verknüpft sein. Verfolgt eine juristische Person neben ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken auch andere Zwecke, kann unter Umständen eine teilweise Steuerbefreiung in Frage kommen. Weiter wird vorausgesetzt, dass die juristische Person ihre vorgegebene Zwecksetzung auch tatsächlich verwirklicht. Die blosse statutarische Proklamation einer steuerbefreiten Tätigkeit genügt nicht (vgl. zum Ganzen Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV

vom 8. Juli 1994: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, Ziff. II/2).

2. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist im Steuerrecht enger gefasst als im allgemeinen Sprachgebrauch. Er setzt zur Hauptsache zweierlei voraus: das **Interesse der Allgemeinheit** und die **Uneigennützigkeit** der Tätigkeit (Marco Greter, in: Martin Zweifel / Peter Athanas [Hrsg.]: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1-82, 2. Aufl., Basel 2008, N 28 zu Art. 56 DBG).

a) Interesse der Allgemeinheit

Die Verfolgung des Allgemeininteresses ist grundlegend für eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. So kann das Gemeinwohl gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Ob eine bestimmte Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, beurteilt sich nach der jeweils massgebenden Volksauffassung (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a). Die verfolgten Zwecke müssen aus (jeweils geltender) gesellschaftlicher Gesamtsicht als förderungswert erachtet werden (Marco Greter, a.a.O., N 29 zu Art. 56 DBG).

Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der Destinatäre, denen die Förderung bzw. die Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist. Ein allzu enger Destinatärkreis (z.B. Begrenzung auf den Kreis der Familie, die Mitglieder eines Vereins oder die Angehörigen eines bestimmten Berufes) schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/a).

b) Uneigennützigkeit

Uneigennützigkeit setzt Opferwilligkeit zugunsten Dritter voraus, welche sich in der freiwilligen Hingabe von materiellen Mitteln oder von Arbeitsleistung ausdrückt, denen keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Wer die finanziellen Beiträge bzw. die unentgeltlichen Dienstleistungen erbringt, ist unerheblich (Markus Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 472). Dem Begriff der Gemeinnützigkeit ist eigen, dass die der Allgemeinheit zugute kommende Tätigkeit unter Ausschluss persönlicher oder wirtschaftlicher Interessen des Steuerpflichtigen oder ihm nahestehender Dritter erfolgen muss (vgl. hierzu Arthur Haefliger, Zum steuerrechtlichen Begriff der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit, in: Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund, Solothurn 1981, S. 310).

Voraussetzung für eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist daher das Fehlen von Erwerbs- oder Selbsthilfzwecken. Mit dem Begriff der Ausschliesslichkeit soll klargestellt werden, dass eine Vermischung von gemeinnützigem und eigennützigem Wirken nicht privilegiert werden soll. Die gemeinnützige Aktivität muss ausschliesslich auf das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Dies ist nicht der Fall, wenn mit einer gemeinnützigen Zielsetzung auch Erwerbszwecke oder sonst eigene, unmittelbare Interessen der Mitglieder verknüpft sind. Die Zielsetzung muss ausserhalb der persönlichen Sphäre der

opferbringenden Individuen liegen (Markus Reich, a.a.O., S. 472). Nicht jede Erwerbstätigkeit führt indessen zu einer Verweigerung der Steuerbefreiung. Wo eine Erwerbstätigkeit besteht, darf sie allerdings nicht den eigentlichen Zweck der Institution bilden. Sie darf höchstens Mittel zum Zweck sein und auch nicht die einzige wirtschaftliche Grundlage der juristischen Person darstellen (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/3/b).

Schliesslich dürfen mit der gemeinnützigen Zielsetzung auch keine eigenen, unmittelbaren Interessen der Mitglieder verknüpft sein. Die Zielsetzung muss ausserhalb der persönlichen Sphäre der opferbringenden Individuen liegen (Markus Reich, a.a.O., S. 472).

3. Gemäss den Statuten aus dem Jahr 2018, worauf auch die Steuerbefreiung vom 15. Februar 2019 fusst, war der ursprüngliche Zweck der Gesuchstellerin einen Gnadenhof für in Not geratene Tiere zu betreiben. Da der Gnadenhof bei der ersten Gesuchseinreichung im Dezember 2018 noch nicht in Betrieb genommen werden konnte, war die eigentlich statutarisch proklamierte Zweckverfolgung noch nicht vollständig umgesetzt. Infolgedessen wurde die Steuerbefreiung vorerst befristet erteilt.

Aufgrund der im März 2022 vorgenommenen Statutenanpassung ist der Zweck der Gesuchstellerin nunmehr weiter gefasst. So kann die Gesuchstellerin neu auch Pflegestellen und/oder notwendige medizinische und/oder futtertechnische Versorgungen finanzieren. Die Gesuchstellerin kann selbst eine Pflegestelle führen, muss aber nicht. Stattdessen kann sie sich neu auch an entsprechenden Einrichtungen beteiligen.

Mit der Statutenanpassung wurde der Zweck weitergefasst und setzt entgegen den Stiftungsstatuten aus dem Jahr 2018 nicht mehr zwingend den Betrieb eines eigenen Gnadenhofs voraus.

4. Indem sich die Gesuchstellerin zum Zweck gemacht hat in Not geratene Tiere, insbesondere Deutsche Doggen, zu unterstützen, zu vermitteln, aufzunehmen oder zu pflegen, betätigt sie sich im weitesten Sinne im Bereich des Tierschutzes.

Diese Tätigkeiten können gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung als im Allgemeininteresse liegend qualifiziert werden. Dass die Allgemeinheit aus der Tätigkeit einer gemeinnützigen Organisation unmittelbar Nutzen zieht, ist nicht erforderlich, es genügt, wenn das Ergebnis als solches von der Allgemeinheit als förderungswürdig erachtet wird (Markus Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 469).

2019 hat die Stifterin weitere CHF 45'000 in die Gesuchstellerin, die Moiren Stiftung, investiert. Die Gesuchstellerin tätigt seit 2018 diverse Futterspenden und hat überdies regelmässig Tierarztrechnungen von finanziell schwachen Hundehaltern übernommen. Auch Operationen von herrenlosen Hunden werden finanziert. Im Weiteren wurden einige Hundepflegestellen finanziell von der Gesuchstellerin unterstützt. Ebenso übernahm die Gesuchstellerin auch sogenannte medizinische Patenschaften. Listen der von der Gesuchstellerin unterstützen Hunde liegen den Tätigkeitsberichten bei (siehe Tätigkeitsberichte 2018-2021).

Die Gesuchstellerin ist somit ihrer erweiterten Zwecksetzung nachgekommen.

5. Aus den Jahresrechnungen 2018-2021 ergibt sich, dass die Gesuchstellerin ihre finanziellen Mittel entsprechend dem statutarischen Zweck eingesetzt hat. So wurden die Spenden und das Stiftungskapital grossmehrheitlich für Tierärzte, Hundetrainer, Pensionen, Futter und Hundematerial (Betten, Geschirr etc.) verwendet.

Die Gesuchstellerin finanziert sich mittels Spenden, Erbschaften und dem einbezahlten Stiftungskapital. Den Jahresrechnungen ist zu entnehmen, dass ein kleiner Teil der Einnahmen aus der Vermittlung von Hunden und aus dem Verkauf von Handelswaren stammt. Solange diese Einnahmequellen auch weiterhin von geringer Bedeutung sind, stehen diese der Steuerbefreiung nicht entgegen.

Die Gesuchstellerin kann daher auch als uneigennützig qualifiziert werden.

6. Den eingereichten Unterlagen ist im Weiteren zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin nach wie vor bemüht ist, einen eigenen Gnadenhof zu betreiben. So wurde der Einwohnergemeinde Erlinsbach mit Schreiben vom 08. Juni 2019 der geplante Gnadenhof sowie das Betriebskonzept vorgestellt. Im Januar 2022 hat die Stifterin sodann eine Parzelle in Obererlinsbach erworben, welche später für den Gnadenhof genutzt und in der Folge auch auf die Gesuchstellerin überschrieben werden soll (siehe Verfügung Volkswirtschaftsdepartement vom 25. Januar 2022). Anzumerken ist, dass die endgültige Zustimmung vom Amt für Raumplanung (siehe Vorprüfung vom 17. September 2021) sowie der benötigte Regierungsratsbeschluss bezüglich Sonderzone Gnadenhof noch ausstehend ist.
7. Die der steuerbefreiten Zwecksetzung gewidmeten Mittel müssen unwiderruflich, das heisst für immer steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein. Ein Rückfall an den oder die Stifter soll für immer ausgeschlossen sein. Bei Auflösung der Stiftung hat das Vermögen deshalb an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung zu fallen, was durch eine entsprechende unabänderliche Bestimmung im Gründungsstatut festzuhalten ist (Kreisschreiben Nr. 12, a.a.O., Ziff. II/2/c).

Die Mittel der Gesuchstellerin sind dauernd gemeinnützigen Zwecken verhaftet, indem bei der Stiftungsauflösung ein allfälliger Vermögensüberschuss auf eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen wird (Art. 8 Stiftungsurkunde vom 19. März 2021).

8. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung im Hinblick auf die Verfolgung gemeinnütziger Tätigkeit erfüllt sind. Die Steuerbefreiung wird unbefristet gewährt.
9. Gemäss dem in ASA 64, S. 637 publizierten Bundesgerichtsentscheid kann die Frage, ob eine Körperschaft oder Anstalt die Bedingungen für eine Steuerbefreiung erfüllt, in jeder Veran-

lagungsperiode neu überprüft werden. Die Steuerbefreiung wird entzogen, wenn Änderungen der Satzungen der Stiftung mit den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit unvereinbar sein sollten oder die effektiv ausgeübte Tätigkeit nicht den Satzungen und den in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalten entspricht. Dieser Vorbehalt muss angebracht werden, auch wenn heute kein Anlass zur Annahme besteht, die Stiftung werde andere als die satzungsmässigen Zwecke verfolgen.

10. Die Steuerbefreiung der Stiftung hat zur Folge, dass alle an sie erfolgten freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bei den im Kanton Solothurn Steuerpflichtigen in folgendem Umfang abgezogen werden können (nach den derzeit geltenden Bestimmungen):

Natürliche Personen:

- Im Minimum Fr. 100.00 sofern die Zuwendungen im Bemessungsjahr insgesamt diesen Betrag erreichen (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);
- höchstens jedoch 20 % des Reineinkommens (§ 41 Abs. 1 lit. I StG, Art. 33a DBG);

Juristische Personen:

- höchstens 20 % des Reingewinnes (§ 92 Abs. 1 lit. d StG, Art. 59 lit. c DBG).

Ausserdem können Zuwendungen in vollem Umfang bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer vom Vermögenswert, den die steuerpflichtige Person empfangen hat, abgezogen werden (§ 229 lit. d StG und § 239 Abs. 1 StG). Dies gilt allerdings nur für Zuwendungen in Form von Geld.

Ohne schriftlichen Gegenbericht innert 30 Tagen (beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn) wird die Gewährung der Steuerbefreiung in geeigneter Form (bspw. im Internet) veröffentlicht.

III. Es wird verfügt:

1. Die Moiren Stiftung aufgrund ihrer gemeinnützigen Tätigkeit gemäss Art. 56 lit. g DBG sowie § 90 Abs. 1 lit. i StG von der direkten Bundes-, Staats- und Gemeindesteuer befreit.
2. Die Steuerbefreiung gilt ab Steuerperiode 2018 und ist unbefristet.
3. Die Befreiung von der Steuerpflicht erstreckt sich ebenfalls auf die Handänderungs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 209 Abs. 1 StG, § 225 Abs. 1 lit. d StG und § 236 Abs. 1 lit. d StG).
4. Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 lit. e StG) und die Nachlasssteuer (§§ 217 ff. StG).
5. Die Verfügung stützt sich auf die eingereichten Unterlagen (Stiftungsurkunde vom 19. März 2021, Jahresrechnungen 2017-2021, Tätigkeitsberichte 2018-2021, Verfügung Volkswirtschaftsdepartement vom 25. Januar 2022, Vorprüfung vom 17. September 2021).

Eine Neu Beurteilung, z.B. aufgrund einer Änderung der Stiftungsurkunde oder der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit, bleibt jederzeit vorbehalten. Die Stiftung ist deshalb verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt **alle fünf Jahre**, erstmals im Jahr **2027**, die letzte genehmigte und von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht **unaufgefordert** einzureichen. Die Rechnung hat entweder einen Vorjahresvergleich zu enthalten oder es sind die Rechnungen der zwei letzten Jahre einzureichen. Ausserdem hat die Stiftung Ergänzungen und Änderungen ihrer Satzungen dem Kantonalen Steueramt zu melden.

Erweist sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die Stiftung die in den Satzungen umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen und die in dieser Verfügung angebrachten Vorbehalte nicht erfüllt, wird die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen.

Steueramt des Kantons Solothurn

Anja Sägesser
Stv. Leiterin Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung können die Moiren Stiftung, soweit sie durch die mit der Verfügung verbundenen Auflagen beschwert ist, und die Einwohnergemeinde Erlinsbach innert 30 Tagen seit Zustellung (Ablage im Briefkasten oder Postfach) beim Kantonalen Steueramt, Rechtsdienst, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn, schriftlich und begründet **Einsprache** erheben.

- Zustellung an: Gesuchsteller / Vertreter (A-Post Plus)
Einwohnergemeinde Erlinsbach, Finanzverwaltung
Wählen Sie ein Element aus.
KSTA, JP (Sekretariat, inkl. Kopie Jahresrechnungen und Stiftungsurkunde,
nach Eintritt der Rechtskraft, nur eingescannt)
Dossier
- Sekretariat: Aufnahme in Listen Geschäftskontrolle (D: steuerbefreit // E: Gemeinnützigkeit
// O: Datum der Verfügung eintragen // R: 2027)
Verzeichnis-Steuerbefreiung (Zweck: Gemeinnützig)